

**Kommentare des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft  
(ID-Nummer 643780268-55) zum**

**Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und entsprechender Verwaltungserleichterungen  
(COM(2016) 824 final; 2016/0403 (COD))**

Die deutschen Versicherer unterstützen die Idee der Vertiefung und Weiterentwicklung des europäischen Dienstleistungsbinnenmarktes. Dies muss jedoch maßvoll und evidenzbasiert geschehen. Der Vorschlag der Kommission ist nicht zuletzt mit Blick auf die Annahmen über und zu schaffenden Anforderungen an Berufshaftpflichtversicherer **sehr kritisch**.

**In Kürze zu den u.E. obsoleten Artikeln 5, 11 und 12:**

- Die mit den Art. 5 (Versicherungsbescheinigung) und 11 (Bescheinigung über die Haftungsansprüche Dritter) verfolgte Standardisierung von Formularen ist nicht zielführend, sondern führt lediglich zu unnötigen zusätzlichen Bürokratiekosten. Zudem kann die komplexe Realität mit standardisierten Bescheinigungen nicht erfasst werden - allem voran aufgrund der in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlichen Haftungsgrundlagen und Regelungen für die Ausübung der Vielzahl an verschiedenen Berufen.
- Die den Versicherern in Art. 12 (Verpflichtung für Versicherungsvertreiber) auferlegte Pflicht zur Einbeziehung der bisherigen Schadenhistorie eines Dienstleisters in die Prämiengestaltung ist besonders problematisch. Dies wäre ein unzulässiger Eingriff in die Berufsfreiheit und ist mit bestehenden wettbewerblichen Regelungen nicht vereinbar. Die Schadenhistorie ist nur ein Faktor unter vielen bei der Risikobeurteilung. Zudem sagt aufgrund der genannten EU-weit unterschiedlichen relevanten Parameter - Regulierter Beruf?, Pflichtversicherung?, Haftungsrecht, Anerkennungsverfahren, Steuerrecht etc. - sowie „weicher“ Kriterien wie Erfahrung mit der Tätigkeit insgesamt und Vertrautheit mit den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Aufnahmeland die Schadenhistorie in einem Land nichts über das Risiko in einem anderen Land aus. Differenzierte Einzelfallbetrachtungen durch die Versicherer sind absolut notwendig.

**Vor der Einführung neuer rechtlicher Regelungen sollten die bestehenden Instrumente genutzt und verbessert werden**, allen voran die von der Dienstleistungs-Richtlinie vorgesehenen nationalen Einheitlichen Ansprechpartner / Points of Single Contact. Ziel muss es sein, Dienstleister durch öffentliche Stellen besser über die rechtlichen Voraussetzungen und Verfahren im Aufnahmeland zu informieren – u.a. zu Pflichtversicherungsbestimmungen. Angaben zur Compliance im Herkunftsstaat helfen dagegen nur begrenzt.

Zur Konkretisierung unserer Kritik möchten wir weiterführend festhalten:

**Ein Problem bzgl. Haftpflichtversicherung ist uns nicht bzw. nicht in der von der Kommission beschriebenen Tragweite ersichtlich:**

- Auslandsdeckungen im Rahmen betrieblicher und beruflicher Haftpflichtversicherungen sind im Markt weitgehend verfügbar. Versicherungsnehmer werden bei ihren Versicherern Auskunft erhalten. In den allermeisten Fällen wird die Deckung für das Aufnahmeland erweitert, falls erforderlich auch ein Kooperationspartner im Aufnahmeland eingeschaltet.
- Eine durch die Versicherungswirtschaft verursachte Behinderung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ist nicht erkennbar und konnte uns gegenüber nie überzeugend dargelegt werden. Die betroffenen Dienstleister beklagen zwar vielfältige bürokratische Hürden im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. Versicherungen wurden aber nicht zu den prioritären Herausforderungen oder gar Hindernissen gezählt.
- Die Rechtfertigung eines öffentlichen Interesses an einer Thematisierung mit Verweis auf die Konsultation zum „Vorschlag zur Einführung eines Dienstleistungspasses und zum Abbau regulatorischer Hindernisse in der Bau- und Unternehmensdienstleistungsbranchen“ (02.05.2016 – 26.07.2016) halten wir wegen der suggestiven Fragestellungen für bedenklich.

### **Herausforderungen ergeben sich aufgrund unterschiedlicher Rechtssysteme und werden in der täglichen Praxis bewältigt:**

- Etwaige Herausforderungen für die Dienstleister ergeben sich aus unterschiedlichen nationalen Anforderungen an die Erbringung der jeweiligen Dienstleistung: Regulierter Beruf? Pflichtversicherung notwendig? Welche Behörde ist für die Anerkennung zuständig und wie ist das Verfahren ausgestaltet? Wie sieht das Steuerrecht aus? Hier können die Artikel 5, 11 und 12, die allein auf die Compliance im Herkunftsland abstellen, keine Lösung bieten.
- Ob die bestehende Haftpflichtversicherung des Dienstleisters im Zielland anerkannt wird, bestimmt sich nach dessen Rechtsordnung. Diese kann sich erheblich von derjenigen des Heimatstaates unterscheiden. Das gilt jedoch für das ganze auf die Ausübung des jeweiligen Berufs oder der jeweiligen Tätigkeit anzuwendende Recht einschließlich der zu Grunde liegenden Haftungsordnung. Auch daran wird eine Dienstleistungskarte nichts ändern.
- Die Unterschiede in Haftungs-, Berufsrecht, Aufsichts- und Steuerrecht stellen im Übrigen auch für Versicherer Herausforderungen dar, die aber in der täglichen Praxis bewältigt werden.

### **Eingriffe in das Berufsrecht und ungerechtfertigter bürokratischer Aufwand müssen gegenüber der Aussagekraft von Informationen abgewogen werden:**

- Eine Standardisierung der Angaben zur im Heimatstaat bestehenden Haftpflichtversicherung gemäß Art. 5 kann nicht aussagekräftig sein. Risiken sind zunächst schon innerhalb derselben Dienstleistungsbranche je nach Tätigkeit in objektiver Hinsicht inhomogen (z.B. Bauwirtschaft: Hoch- oder Tiefbau? Infrastrukturprojekte wie Tunnel- oder Brückenbau? Einfamilienhäuser oder Wohnblocks oder Industrieanlagen; etc.). Zudem sagen diese Angaben nichts darüber aus, ob die Versicherung den rechtlichen Anforderungen im Aufnahmeland genügt. Diese Beurteilung obliegt der zuständigen Stelle im Aufnahmeland.
- Bescheinigungen gemäß Art. 5 und 11 werden jedoch schon jetzt routinemäßig auf Anfrage ausgestellt, es bedarf somit keiner Regelung.
- Die mit Art. 12 beabsichtigte Verpflichtung, die Schadenhistorie eines Versicherungsnehmers auf Basis der Bescheinigung gemäß Art. 11 verpflichtend in der Prämienkalkulation zu berücksichtigen, ist besonders kritisch:
  - Im freien Wettbewerb ist es Sache jedes einzelnen Versicherers, seine eigenen Zeichnungsrichtlinien und Bewertungskriterien aufzustellen. Art. 12 wäre somit ein Eingriff in das Berufsrecht und wettbewerbspolitisch bedenklich.
  - Zudem ist die Schadenhistorie nur ein (wenn auch wichtiger) Faktor unter mehreren: Im Rahmen der Risikoprüfung und Prämienkalkulation sind weitere Parameter maßgebend, etwa die Qualifikation und Erfahrung von Schlüsselpersonal, die Vertrautheit mit der Sprache und den rechtlichen Bestimmungen im Zielland, usw.
  - **Die bloße Tatsache der Schadenfreiheit im Heimatland allein erlaubt folglich noch keine abschließende Einschätzung über das Risiko im Aufnahmeland.**

### **Die aus unserer Sicht bedenklichen Artikel 5, 11 und 12 sind demnach**

- Antworten auf angebliche Herausforderungen der versicherungsnehmenden Wirtschaft, die nie evidenzbasiert dargelegt wurden und uns in der angenommenen Dimension nicht bekannt sind,
- ein ungerechtfertigter bürokratischer Mehraufwand für den Versicherer sowie
- **ohne Mehrwert für die betroffenen Dienstleister und letztlich den Binnenmarkt**

**und deshalb nach Ansicht der Versicherer entbehrlich.**

Weiterhin möchten wir auch auf die ebenfalls sehr kritische Positionierung von Insurance Europe<sup>1</sup>, die wir vollinhaltlich unterstützen, verweisen.

Für weitere Informationen stehen Herr Karl Ortmann ([k.ortmann@gdv.de](mailto:k.ortmann@gdv.de)) und Herr Christoph Hartl ([c.hartl@gdv.de](mailto:c.hartl@gdv.de)) zur Verfügung.

Berlin/Brüssel, 2017

<sup>1</sup> <https://www.insuranceeurope.eu/eu-services-e-card-proposal>